

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1022/1-II/5/92

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

Dem
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Nr. 63	GE/19 P2
Datum:	9. OKT. 1992
von 10.10.92 Kapz	
L. W. W. W.	

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul- Studiengänge (FHStG);
Begutachtungsverfahren

Das BMF beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul- Studiengänge (FHStG) zu übermitteln.

25 Beilagen

9. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 1022/1-II/5/92

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
OK Dr. Lebloch
Telefon:
51 433 / 1689 DW

Betr: Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG);
Begutachtungsverfahren

Zur do. Zl. 51.002/17-I/B/92 vom 3. Juni 1992

Das BMF beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG) mitzuteilen, daß es sich mangels einer vollständigen Kostenabschätzung - die vom do. Ressort mit 11 Mio.S jährlich bezifferten Kosten beziehen sich nur auf den unmittelbar aus dem Gesetzesentwurf ableitbaren Aufwand, betreffend Folgekosten werden do. keinerlei ziffernmäßige Aussagen getroffen - nicht in der Lage sieht, dem vorliegenden Gesetzesvorhaben zuzustimmen.

Im besonderen muß der do. Absicht, die Gestaltung der Fachhochschul-Studiengänge als den Diplomstudien gleichwertige Ausbildungsgänge, deren Absolvierung zum Doktoratsstudium berechtigt (§ 2 Abs.1 Z.1, § 5 Abs.2 sowie § 14 des Entwurfes) zu normieren, entschieden entgegengetreten werden. Eine solche Konstruktion führt zu massiven Besoldungsforderungen jener Bedienstetengruppen, deren Ausbildung fachhochschulmäßig organisiert wird. Für diese Gruppen wird die Zuordnung zur jeweils höchsten Verwendungsgruppe angestrebt werden, die bislang nur für Bedienstete mit entsprechendem Vollstudium vorgesehen ist. Diesbezüglich gibt es bereits deutliche Signale für den Bereich der Pflichtschullehrer (mit Folgewirkungen im Hochschulbereich) und der Berufsoffiziere. Bei einer Umsetzung der oben angeführten Bestimmungen des Entwurfes sind daher besoldungsrechtliche Folgeforderungen im Ausmaß von mehreren Milliarden Schilling pro Jahr zu erwarten. Nach einer Ex-

- 2 -

pertise des BKA ist eine solche Gleichhaltung von Fachhochschulabschlüssen mit Diplomstudien nicht erforderlich, um der einschlägigen EG-Richtlinie zu entsprechen.

Bekanntgeworden sind ho. auch Folgekostenabschätzungen aus dem BM/UK, die - ausgehend von 15 geplanten Standorten - den Aufwand für die Unterhaltung von Fachhochschulen durch den Bund bzw. für die Beteiligung des Bundes, neben anderen Trägern an einer solchen, mit 2.016 Mio.S in Anschlag bringen, dem eine Einsparung von lediglich 150 Mio.S an Personalkosten für Kollegs und Speziallehrgänge gegenübersteht.

9. September 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: